

# ALLGEMEINE VERHALTENSRICHTLINIEN

Die GABRIEL-CHEMIE Gruppe (in weiterer Folge „GABRIEL-CHEMIE“ genannt) steht mit ihrem Leitspruch „Bringing Life To Plastics“ für Qualität, Innovation und Lifestyle. GABRIEL-CHEMIE verpflichtet sich, ihre Geschäfte, unter Einhaltung hoher ethischer Standards und geltenden Rechts zu führen. Dies sind jene Werte, an denen wir unser Verhalten als Unternehmen tagtäglich ausrichten. Sie gelten für unseren Umgang im Unternehmensverbund sowie für unser gemeinsames Arbeiten mit unseren Geschäftspartnern.

Als global agierendes Unternehmen ist sich GABRIEL-CHEMIE ihrer sozialen, gesellschaftlichen und umweltpolitischen Verantwortung bewusst und steht zu dieser Verantwortung. Um die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und ethischer Grundprinzipien in der gesamten Lieferkette zu gewährleisten, wurde diese Verhaltensrichtlinie für alle Lieferanten und deren Subunternehmern (in weiterer Folge „LIEFERANT / LIEFERANTEN“ genannt) der GABRIEL-CHEMIE entwickelt. Die Einhaltung dieser Richtlinie ist von allen LIEFERANTEN und deren Subunternehmern sicherzustellen.

## I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Der LIEFERANT verpflichtet sich, seiner gesellschaftlichen Verantwortung in allen unternehmerischen Aktivitäten gerecht zu werden. Der LIEFERANT wird bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen die jeweils geltenden Gesetze, die rechtlichen Rahmenbedingungen, lokale Vorschriften aller GABRIEL-CHEMIE Standorte sowie sonstige maßgebliche Bestimmungen der Länder, in denen er tätig ist, beachten.

## II. VERBOT VON KORRUPTION UND BESTECHUNG

Laut österreichischem Recht ist jegliche Form der Korruption, Untreue und Unterschlagung zu verbieten, nicht zu praktizieren und nicht zu dulden. Auch dort wo keine oder unzureichende Rechtsordnung vorherrscht, darf daher weder im In- noch im Ausland versucht werden, andere im Geschäftsverkehr unrechtmäßig zu beeinflussen, indem Geschenke ausgetauscht oder sonstige Vorteile angeboten oder gewährt werden. Entsprechendes gilt für die unzulässige Annahme von Vorteilen (ausgenommen Geschäftsessen). Es ist generell nach österreichischem Recht zu handeln.

## III. ACHTUNG DER GRUNDRECHTE

Der LIEFERANT respektiert und unterstützt die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte. Er lehnt jegliche Form von Zwangsarbeit ab und stellt keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ein, die nicht das in der jeweiligen Rechtsordnung geltende gesetzliche Mindestalter erreicht haben. Der LIEFERANT verpflichtet sich, den Grundsatz der Chancengleichheit bei der Auswahl und Förderung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beachten. Jegliche Benachteiligung aus Gründen des Alters, einer Behinderung, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Hautfarbe, des Geschlechts, einer Schwangerschaft, der sexuellen Identität, der Staatsangehörigkeit, der Religion, des Zivilstandes oder sonstiger Eigenschaften der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist zu unterlassen. Diskriminierendes Verhalten und / oder sexuelle Belästigung werden nicht geduldet. Der LIEFERANT achtet das Recht auf Koalitionsfreiheit der Mitarbeiter im Rahmen der jeweils geltenden Rechte & Gesetze. Mitglieder in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften sind weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen.

## IV. ARBEITSZEIT UND BEZAHLTER URLAUB

Der LIEFERANT verpflichtet sich, nationale Gesetze und Bestimmungen hinsichtlich Arbeitszeit und bezahlten Urlaubs einzuhalten.

## **V. GESUNDHEITS-, ARBEITS- UND UMWELTSCHUTZ**

Um im Einklang mit der Umwelt tätig zu sein und Gefährdungen für Mensch, Tier und Umwelt nachhaltig zu vermeiden, sind alle geltenden gesundheits-, arbeits-, und umweltschutzrelevanten Vorgaben einzuhalten.

## **VI. EINHALTUNG DES KARTELLRECHTS**

Der LIEFERANT hat die Regeln des freien und fairen Wettbewerbs zu beachten, insbesondere sind alle gesetzlichen Vorgaben des Kartellrechts einzuhalten.

## **VII. AUSSENHANDEL**

Es sind sämtliche Regeln des Außenwirtschafts-, Steuer- und Zollrechts derjenigen Länder, in denen der LIEFERANT geschäftlich tätig ist, zu beachten.

## **VIII. SCHUTZ VON BETRIEBS- / GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN SOWIE DATENSCHUTZ**

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie alle sonstigen vertraulichen Informationen sind streng geheim zu halten. Solche Informationen sind vor dem Einblick und der Weitergabe an Dritte in geeigneter Weise zu schützen. Bei der Verwendung persönlicher Daten ist der Schutz der Privatsphäre zu beachten und die Sicherheit dieser Daten zu gewährleisten sowie nach den aktuell gültigen gesetzlichen Datenschutzrichtlinien vorzugehen.

## **IX. LIEFERKETTE**

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Inhalte dieser Verhaltensrichtlinie bei seinen LIEFERANTEN und SUBLIEFERANTEN entsprechend umzusetzen, soweit ihm dies möglich ist.